VEREINBARUNG
ZUR ÄNDERUNG DES GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGES
VOM 19. APRIL 2011

zwischen

SÜSS MicroTec AG
Schleißheimer Straße 90
85748 Garching

– nachfolgend auch "**SMT**" genannt –

und

Suss MicroTec Lithography GmbH
Schleißheimer Straße 90
85748 Garching

– nachfolgend auch "**SMTL**" genannt –

VORBEMERKUNG

(A) SMT und SMTL haben am 19. April 2011 einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Die Geschäftsanteile der SMTL wurden damals und werden weiterhin ausschließlich von SMT gehalten. Der Gewinnabführungsvertrag wurde am 4. Juli 2011 in das Handelsregister am Sitz der SMTL eingetragen.

(B) Der Gewinnabführungsvertrag enthält unter § 2 Abs. (1) eine Regelung nach der sich SMT verpflichtet, entsprechend § 302 Abs. 1 AktG jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, soweit rechtlich zulässig, Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

(C) Durch Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 wurde § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG neu gefasst. Für die Anerkennung einer steuerlichen Organschaft ist nunmehr erforderlich, dass eine Verlustübernahme durch dynamischen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG "in seiner jeweils gültigen Fassung" vereinbart wird. Zur Anpassung an diese Gesetzesänderung soll der bestehende Gewinnabführungsvertrag unter Fortführung der zwischen den Parteien bestehen-

den Organschaft geändert werden. Künftig wird in § 2 des Gewinnabführungsvertrages – wie von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG gefordert – ausschließlich auf die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

I.
Vertragsänderung

(1) § 2 des Gewinnabführungsvertrages vom 19. April 2011 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"§ 2
Verlustübernahme

SMT ist entsprechend der Vorschriften des § 302 AktG, die in ihrer jeweils geltenden Fassung auf diesen Vertrag anzuwenden sind, zur Verlustübernahme verpflichtet."

(2) Die übrigen Bestimmungen des am 19. April 2011 geschlossenen Gewinnabführungsvertrages bleiben unverändert gültig.

II.
Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SMTL und der Zustimmung der Hauptversammlung der SMT. Sie wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der SMTL.

III.
Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Änderungsvereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden oder sollte diese Änderungsvereinbarung eine Lücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Änderungsvereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, wie sie die Parteien nach dem von ihnen mit dieser Änderungsvereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck getroffen hätten,

wenn sie den Punkt bedacht hätten. Sollte eine Bestimmung dieser Änderungsvereinbarung wegen des darin vereinbarten Leistungsumfangs unwirksam sein oder werden, ist der in der Bestimmung vereinbarte Leistungsumfang dem rechtlich zulässigen Maß anzupassen.

Garching, den 4. April 2014

SÜSS MicroTec AG
Frank Averdung - Vorstand

Garching, den 4. April 2014

Suss MicroTec Lithography GmbH
Rolf Wolf - Geschäftsführer

SÜSS MicroTec AG
Michael Knopp - Vorstand